

# UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTSDIREKTION

Zl.: 60 040/5 -88

SALZBURG, 27. 1. 1989  
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0  
DVR Nr. 0079481

SACHBEARBEITER:  
OKontr. Hirsch, Kl. 2005

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Platz 3  
1017 WIEN

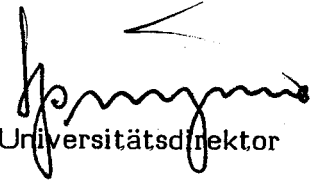
Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	7P - GE 9 88
Datum:	1. FEB. 1989
Verteilt	02. Jan 1989 [Signature]

Si Wurei

Betr.: Entwurf des Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird; GZ 68 336/19 - 15/88

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18. November 1988, Zl. 68 336/39 - 15/88, werden die eingelangten Stellungnahmen vorgelegt.

Beilagen



Universitätsdirektor

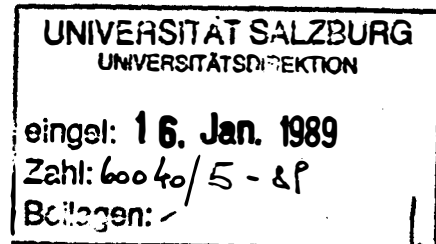
**UNIVERSITÄT SALZBURG**  
DER REKTOR

SALZBURG, 13. 1. 1989  
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 8044

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

GZ. 68 336/39 - 15/88



Stellungnahme der Gesetzesbegutachtungskommission  
der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität  
Salzburg betreffend des Entwurfes eines Bundesgesetzes  
(beschlossen 9.1.1989)

Der vorliegende Entwurf ist abzulehnen. Anzustreben ist eine Reform der Lehr-  
amtsstudien unter den Gesichtspunkten

- Verbesserte Vorbereitung auf die Berufswirklichkeit des Lehrers
- Ausgewogenheit der fachlichen Vorbildung bei kombinationspflichtigen Lehr-  
amtsstudien
- Bessere Integration der pädagogischen, fachdidaktischen und insbesondere  
schulpraktischen Ausbildung, wobei die Zusammenarbeit der Universität mit  
der Schule institutionell besser abgesichert werden sollte

Nach Meinung der Kommission ist bei dieser angestrebten Reform unter anderem  
vorzusehen:

- Diskussion über eine Kombinationspflicht des Studienganges "Biologie und  
Erdwissenschaften" vor allem aus beschäftigungspolitischen Erwägungen

Der vorliegende Entwurf versucht ein in seiner Struktur noch ungenügend ausdisku-  
tiertes Problem (die Behauptung im Vorblatt "die Universitätsbehörden und die  
Universitätslehrer führen die erwiesenen Mängel der Absolventen in der zweiten  
Studienrichtung auf dieses Prüfungssystem zurück" ist eine plakative Vereinfachung  
bestehender Schwierigkeiten) durch eine "additive Lösung" zu beseitigen. Damit  
widerspricht er dem vom Rat für Studienreform vorgelegten Reformkonzept (die  
Bezugnahme auf das Reformkonzept des Rates für Studienreform bedeutet natür-  
lich keine globale Zustimmung zu allen Vorschlägen dieses Reformkonzeptes). Dort  
wird als wesentlicher Reformspekt genannt:

"die Studien (sollten) nach Meinung des Rates: K Ü R Z E R ..... gestaltet werden"

Die bloße Hinzufügung von weiteren Prüfungen kann keine Verkürzung der Studien bedeuten! Der sechste Leitsatz des genannten Reformkonzeptes lautet:

"Neue Formen der Leistungsüberprüfung sind ein Kernstück der Studienreform. Dazu gehören: eine Reduzierung der Zahl der Prüfungen zugunsten von Übersichtsprüfungen...."

Die Form der Übersichtsprüfungen wird als adäquat angesehen, aber nur unter gleichzeitiger Reduzierung der Zahl der Prüfungen. Man könnte einwenden, daß die vorgeschlagene Fassung von § 9 Abs. 1 lit.b ("diese Prüfung entfällt, wenn der Studierende den ersten Teil in wenigstens zwei dieser Prüfungsfächer in kommissioneller Form abgelegt hat ...") nicht in allen Fällen zu einer Prüfungsvermehrung führen müßte, doch ist das Baukastensystem der jetzigen Studienpläne (auch die Einbeziehung "prüfungsimmanenter" Lehrveranstaltungen als Teile von Prüfungsfächern) in anderer Richtung konzipiert, sodaß eine Verdoppelung von Prüfungsstoff unvermeidlich erscheint bzw. trifft dieser Einwand nicht die zusätzlich vorgesehene "Sprachbeherrschungsprüfung".

Für eine umfassende Studienreform, wie sie auch im Studienreformkonzept des Rates für Studienreform zum Ausdruck kommt, ist die vorgeschlagene Lösung kontraproduktiv.



Univ.-Prof.Dr. Fritz Schweiger

**NATURWISSENSCH. FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT SALZBURG**

z. 65 189

Urschriftlich der Universitätsdirektion mit der Bitte um Weiterleitung an das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.  
SALZBURG. 13.1.1989



**DEKAN**

UNIVERSITÄT SALZBURG  
INSTITUT FÜR SPORTWISSENSCHAFTEN

A-5020 Salzburg, Mühlbacherhofweg 6

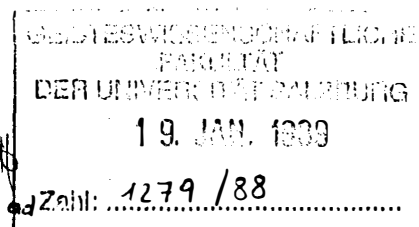
Tel. 8044/4850

SALZBURG, 18.1.1989

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

über den Dienstweg

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien



Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur  
Änderung des BG über NW und GW Studienrichtungen

Der Entwurf gibt Anlaß zu folgender Stellungnahme:

- 1.) Eine Verbesserung von Studien ist grundsätzlich wünschenswert. Die nahezu zwangsweise Einführung einer kommissionellen Gesamtprüfung (§ 23 und 24 AHStg.) über mindestens zwei Fächer der 2. Studienrichtung ist aber eine rein formale Änderung der Prüfungsvorschriften. Ohne gleichzeitige Änderungen der speziellen Studienvorschriften (-ordnungen, -pläne) kann von einer Verbesserung der Ausbildung keine Rede sein.
- 2.) Durch die Vorschreibung einer kommissionellen Prüfung ist eine Aufblähung des Prüfungssystems zu erwarten. Die zusätzliche zeitliche Belastung der Prüfer scheint in keinem Verhältnis zu der behaupteten Ausbildungsverbesserung zu stehen.
- 3.) Der Studienplan Sportwissenschaften, Lehramt Leibeserziehung schreibt für Studierende der 2. Studienrichtung in den insgesamt 9 Semestern lediglich 5 (fünf) ! Wochenstunden weniger vor, als für Studierende mit Leibeserziehung als 1. Studienrichtung.

Ein Unterschied der Absolventen ist demnach nicht in der

./.

Breite des Fachwissens (= Überblick !!!) sondern in der Tiefe zu vermuten.

- 4.) Die in der Einleitung des Entwurfes enthaltenen pauschalen, einseitigen und (wissenschaftlich) unbelegten Urteile über die Qualifikationen der Hochschulabsolventen sind zurückzuweisen.

Sie stellen indirekt ein Urteil über die Qualität der universitären Lehrerausbildung dar, und belegen, daß die Betreiber des Entwurfes nicht genügend Informationen haben. Gemessen an Umfang und Intensität war die Lehrerausbildung noch nie besser.

Arbeitsmarktpolitische Überlegungen auf diese Weise durchsetzen zu wollen ist unlauter.



Prof. Dr. Klaus Dallermassl

(Vorsitzender der Studienkommission )

UNIVERSITÄT SALZBURG  
Institut für Geschichte

Mirabellplatz 1  
5020 Salzburg

Zl.: 17/89

Sachbearbeiter:  
Rev. Josefine Puntus

GEISTESWISSENSCHAFTLICHE UND NATURWISSENSCHAFTLICHE DER UNIVERSITÄT SALZBURG 27. JAN. 1989 ad Zahl: 1279/88
---

An das  
BUNDESMINISTERIUM für  
WISSENSCHAFT und FORSCHUNG

Minoritenplatz 1  
1010 W I E N

Salzburg, 1989-01-24

im Dienstwege  
über Dekanat der GW-Fakultät

Betr.: Stellungnahme zu Entwurf eines Bundesgesetzes über  
geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche  
Studienrichtungen


Bezug: BMWF - GZ 68 336/39-15/88 vom 18.11.1988

Die Studienkommission Geschichte hat in ihrer zweiten ordentlichen Sitzung im Studienjahr 1988/89 am 23. Jänner d.J. mit Mehrheit beschlossen:

"Die Studienkommission Geschichte lehnt den Vorschlag des BMfUK zur Einführung einer zweiten Diplomprüfung für Lehramtsstudent/inn/en der zweiten Studienrichtung ab. Es ist aufgrund der vorliegenden Materialien für die Studienkommission Geschichte nicht möglich, die Stichhaltigkeit der Vorwürfe in Bezug auf die Qualifikation der Junglehrer zu überprüfen. Es gibt qualitative Schwachstellen in der Lehrerausbildung, wobei die Einführung einer zweiten Diplomprüfung keine grundlegende Verbesserung bringen würde."

Univ.-Prof. Dr. Heinz DOPSCH

  
Institutsvorstand

  
Univ.-Doz. Dr. Hanns HAAS

Vorsitzender der STUKO  
Geschichte